

VI. Finanzverfassung

Wer trägt die Staatsausgaben? Wer setzt Steuern fest, wer erhebt Steuern, wer erhält Steuern?
Geregelt in Art. 104a-108 GG

1. Kostentragung

Prinzip der gesonderten Kostentragung (Konnexität):

Tragung der Ausgaben für die Erfüllung der eigenen Aufgaben, die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder ist eine Erfüllung von eigenen Aufgaben

Ausnahme: Auftragsverwaltung: Bund (Auftragsverwaltung ist Landesverwaltung, Länder nehmen Verwaltung als eigene Angelegenheit wahr), Bund trägt die Kosten, Art. 104 a Abs. 2 GG

und Art. 104 a III GG Leistungsgesetze des Bundes: Subventionen, Sozialleistungen (Wohngeld, Kindergeld): Möglichkeit der teilweisen oder gänzlichen Kostentragung durch Bund; wenn der Bund wenigstens $\frac{1}{2}$ der Kosten trägt, erfolgt Gesetzesausführung im Wege der Bundesauftragsverwaltung

2. Gesetzgebungszuständigkeit

Im wesentlichen bei Bund, Art. 105 GG: wenn Aufkommen ihm ganz oder teilweise zusteht
Länderkompetenzen: örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer: örtlich begrenzt, keine Gefährdung der Einheit der Wirtschaftsbedingungen: Hundesteuer, Getränkesteuer

3. Steuerertragshoheit – Verteilung des Steueraufkommens

a. *erste Stufe* vertikal zwischen Bund und Ländern: Art. 106GG

Trennsystem: bestimmte Steuern ganz für Bund oder Länder

Verbundsystem: gilt für wichtigste Steuern: Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer. Jeweils hälftig zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, Art. 106 III GG

Vertikale Verteilung des Umsatzsteueraufkommens erfolgt durch Gesetz gemäß den Grundsätzen des Art. 106 III S. 4 GG

b. *zweite Stufe* Art. 107 GG Steuerverteilung zwischen Ländern:

horizontale Ertragsaufteilung

Prinzip des örtlichen Aufkommens: Länderanteil steht dem Land zu, in dem Steuern vereinnahmt werden, gilt für Einkommens- und Körperschaftssteuer

Umsatzsteueraufkommen wird nach Verhältnis der Einwohnerzahl verteilt, $\frac{1}{4}$ des globalen Länderanteils kann ärmeren Bundesländern zugewiesen werden;

c. *dritte Stufe*: sekundärer horizontaler Finanzausgleich: Länder mit geringerer Finanzkraft erhalten Ausgleichsansprüche, andere entsprechende Pflichten

Hier stellt sich Frage, ob das Solidarprinzip oder der Wettbewerb überwiegen,

Ausmaß des Ausgleichs in Maßstäbegesetz Art. 107 II S. 2 GG

d. *vierte Stufe*: Ergänzungszuweisungen des Bundes Art. 107 II GG

4. Abgabenbegriff:

a. Steuern sind Geldleistungen, die berechtigten Gemeinwesen zur Deckung des Finanzbedarfs zufließen, ohne daß eine Gegenleistung erwartet werden darf, § 3 Abs. 1 AO

Lenkungssteuern sind zulässig

b. Gebühren: ör Geldleistungen, die für eine vom Pflichtigen veranlaßte besondere Inanspruchnahme einer ör Einrichtung verlangt werden, z.B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren: Müllabfuhr

Kostendeckungsprinzip: Gebühr darf nur die entstandenen Kosten decken.

Äquivalenzprinzip: Gebühr und die dafür erbrachte Leistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

c. Beiträge

Abgabe, die demjenigen auferlegt werden, dem die Herstellung, der Ausbau oder die Unterhaltung einer öffentlichen Einrichtung in besonderem Mal zum Vorteil gereicht

d. Sonderabgaben

Sie gehen nicht in den allgemeinen Haushalt ein, sondern dienen besonderem Zweck

Dürfen nur unter besonderen Bedingungen erhoben werden:

- sie dürfen nicht zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben dienen
- sie dürfen nur einer homogenen Gruppe auferlegt werden
- es muß eine besondere Sachnähe zwischen der Gruppe und dem verfolgten Zweck bestehen
- die Abgabe muß gruppennützig verwendet werden

Daher verfassungswidrig: Kohlepfennig, der auf Strom erhoben wurde, da er von allen erbracht wurde, aber nur dem Bergbau zugutekam, BVerfGE 91, 186

Zulässig: Wasserpennig für Wasserentnahme BVerfGE 93, 319

Problem der Sonderabgaben:

- Gesetzgebungskompetenz: sie werden häufig außerhalb des verfassungsrechtlich austarierten Systems der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Steuerrechts erhoben
- Haushaltstransparenz: Sonderabgaben entziehen sich dem Vollständigkeitsprinzip des Haushaltsrechts
- Belastungsgleichheit: Sonderabgaben können zu Belastungsungleichheiten führen

5. Haushaltsgrundsätze

Art. 110 ff. GG

- a. Vollständigkeit und Einheit: alle Einnahmen und Ausgaben müssen in Haushalt sein, 110 I
- b. Bruttprinzip: Einnahmen Ausgaben müssen getrennt sein
- c. Spezialität: Ausgaben müssen hinreichend definiert sein
- d. Haushaltsausgleich: Einnahmen und Ausgaben müssen formal übereinstimmen
- e. Periodizität: Haushalt für einen bestimmten Zeitraum
- f. Vorherigkeit: Haushalt muß vor Beginn des jeweiligen Jahres aufgestellt werden
- g. Bepackungsverbot: Haushalt darf nur Vorschriften enthalten, die sich tatsächlich auf Einnahmen und Ausgaben des Staates beziehen
- h. Grds. des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Möglichkeit des Nothaushalts, Art. 111 GG

bei Verzögerungen der Beratungen

wenn neue Regierung ihr Amt antritt

Bei Scheitern des Haushalts, dies aber kritisch wegen Art. 81 GG, hier müßte wohl eher auf den Gesetzgebungsnotstand zurückgegriffen werden

Überplanmäßige, außerplanmäßige Ausgaben Art. 112 GG

Haushalt beruht auf Prognose

IdR Nachtragshaushalt,

wenn ein Nachtragshaushalt nicht möglich ist, ist Bundesfinanzminister berechtigt, überplanmäßige, außerplanmäßige Ausgabe zu bewilligen, anstelle des Haushalts tritt die Ermächtigung durch den Bundesfinanzminister

Im Regelfall dürfen die aufgenommenen Kredite die getätigten Investitionen nicht übersteigen, Ausnahme: Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, Art. 115 GG, allerdings hat das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass Kriterien für die Verletzung dieses Grundsatzes im GG kaum ausgebildet seien, Entscheidung des BVerfG vom 9. Juli 2007